



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.104.117-2a/55

Gesetzesbeschluß des n.ö.Land-
tages vom 3. November 1955 über
die Außerkraftsetzung deutscher
Rechtsvorschriften auf dem Ge-
biete der Baupolizei und Wieder-
inkraftsetzung und Abänderung der
Zuständigkeitsbestimmungen des
Gesetzes vom 17.Jänner 1883, LGBI.
Nr.36 (Bauordnung für Niederöster-
reich) in der Fassung des Gesetzes
vom 23.Februar 1922, LGBI.Nr.132
(4. Bauordnungsnovelle).

Do.Zl.37 ex 1955 vom 3.11.1955.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Empf. 14 DEZ 1955

Zl.: 37/i Dr. N. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

in

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 3. November 1955 über die Außerkraftsetzung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Baupolizei und Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Zuständigkeitsbestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1883, LGBI.Nr.36 (Bauordnung für Niederösterreich), in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, LGBI. Nr.132 (4. Bauordnungsnovelle), unter der Bedingung kein Einspruch erhoben wird, daß diese Regelung in Übereinstimmung mit der österreichischen Bundesverfassung ausgelegt wird. Demgemäß wird Art.I dahin aufgefaßt, daß damit die Geltung dieser drei Rechtsvorschriften hinsichtlich der Bundestheater, ausgenommen die Bestimmung der Baulinie und des Bauniveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Gebäude von Bundestheater betreffen, nicht berührt wird. Artikel II wird so verstanden, daß durch diese Regelung in keiner Weise etwas über die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen für Bauten, die auf Grund anderer, insbesondere bundesgesetzlicher, Vorschriften erforderlich sind (z.B. eisenbahnbehördliche Genehmigung für ./.

Eisenbahnbauten) verfügt wird.

Abgesehen davon sollte § 29 in der Neufassung des Art. II entsprechend der legislativen Übung unter Anführungszeichen gesetzt werden und in Abs. 1 des § 29 in der neuen Fassung hätte das Bundes-Verfassungsgesetz richtig mit "B-VG." zitiert zu werden, wozu jedoch noch zu bemerken wäre, daß es vielleicht angebracht wäre, das Zitat auszuschreiben und "Artikel 15 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929" zu sagen.

13. Dezember 1955.

Der Bundeskanzler:

R a a b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walters

*1 Abschrift dem Landesamt 3/6
abgetreten.*

Wien den 14. Dezember 1955.



Abredl.